

Weisung 202203012 vom 25.03.2022 – Verlängerung von Sonderregelungen durch Änderung des [§ 421c SGB III](#)

Laufende Nummer: 202203012

Geschäftszeichen: GR 22 – 75095 / 75106 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 25.03.2022

Gültig bis:

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202112040 vom 23.12.2021 – Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat](#)
- [Weisung 202112020 vom 15.12.2021 – Kurzarbeitergeld – Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit \(KugverIV\) vom 30.11.2021](#)

Aufhebung von Regelungen:

Mit dem "Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen" werden Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 30.06.2022 durch Änderung des [§ 421c SGB III](#) verlängert.

1. Ausgangssituation

Mit dem „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen " vom 23.03.2022 ([BGBl. Nr. 11 vom 25.03.2022, S. 482](#)) werden folgende Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld durch die Änderung des § 421c SGB III bis zum 30.06.2022 verlängert:

- Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die während der Kurzarbeit aufgenommen wird, bleibt anrechnungsfrei.
- Stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent.
- Es genügt, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld.
- Die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 28 Monate, längstens bis 30.06.2022, verlängert.

Die befristeten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld gelten sowohl für pandemiebedingte Arbeitsausfälle als auch für Arbeitsausfälle aus anderen wirtschaftlichen Ursachen bzw. aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen des unter Ziffer 1 beschriebenen Gesetzes auf das operative Geschäft der BA zusammengefasst.

2.1 Verlängerung der bisherigen Sonderregelungen des § 421c Abs.1 und 2 SGB III

Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die während der Kurzarbeit aufgenommen wird, bleibt nach § 421c Abs.1 SGB III bis zum 30.06.2022 weiterhin anrechnungsfrei.

Die stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent nach § 421c Abs. 2 SGB III wird ab 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 verlängert.

Als Bezugsmonat sind alle Monate ab März 2020 zu berücksichtigen, in denen die jeweilige Arbeitnehmerin bzw. der jeweilige Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld bezogen hat.

Die stufenweise Erhöhung nach § 421c Abs. 2 SGB III findet für das Transfer-Kurzarbeitergeld weiterhin keine Anwendung.

2.2 Verlängerung der Bezugsdauer - Neu § 421c Abs.3 SGB III

Die Sonderregelung aus der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung zur Bezugsdauer wird ebenfalls bis zum 30.06.2022 verlängert und in § 421c Abs.3 SGB III überführt.

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30.06.2021 entstanden ist, über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 hinaus auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum Ablauf des 30.06.2022, verlängert.

Für die Verlängerung des Bezugszeitraums ist in den Fällen, in denen bereits Kurzarbeitergeld gezahlt wird, eine (Verlängerungs-)Anzeige des Arbeitgebers erforderlich. In der Anzeige müssen die Dauer, die vorübergehende Natur und die Gründe für eine Verlängerung geschildert werden. Ferner muss die Vereinbarung mit dem Betriebsrat über die weitere Durchführung der Kurzarbeit vorgelegt bzw. dargelegt werden, dass mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die weitere Reduzierung der Arbeitszeit durch Einzelvereinbarungen vereinbart worden ist. Für Betriebe, die z.B. seit Beginn der Corona-Pandemie von März 2020 bis Februar 2022 durchgängig in Kurzarbeit waren und die maximale Bezugsfrist von 24 Monaten bereits erreichten, ist damit eine rückwirkende Bewilligung ab März 2022 auf maximal bis zu 28 Bezugsmonate möglich.

Der Operative Service veranlasst bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld die Weiterbewilligung und versendet einen entsprechenden Bescheid an den Arbeitgeber.

Ab dem 01.07.2022 gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder die maximale gesetzliche Bezugsdauer von zwölf Monaten nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB III.

2.3 Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum Kurzarbeitergeld – Neu § 421c Abs.4 SGB III

Der Zugang für das Kurzarbeitergeld wird für alle Betriebe bis zum 30.06.2022 erleichtert. Die Zahl der Beschäftigten, die von einem Arbeitsausfall mit mehr als 10 Prozent Entgeltausfall betroffen sein müssen, bleibt für alle Betriebe von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt (Mindestanfordernisse). Weiter wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld bis zum 30.06.2022 vollständig verzichtet.

Da diese Zugangserleichterungen bis zum 30.06.2022 befristet sind, gelten ab den Abrechnungsmonaten 07/2022 wieder die Mindestanfordernisse nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III und nach § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3.

2.4 Ermächtigung durch Rechtsverordnung – Neu § 421c Abs.5 SGB III

§ 421c Abs.5 SGB III beinhaltet eine Ermächtigung für die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in § 421c Abs. 1 bis 4 genannten Befristungen und die Bezugsdauer nach Absatz 3 zu verlängern. Die Ermächtigung tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

2.5 Inkrafttreten des Gesetzes

Die Regelungen in § 421c Abs. 1, 2, 4 und 5 SGB III treten zum 01.04.2022 in Kraft.

§ 421c Abs.3 SGB III tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die Regelungen an.
- Das Kundenportal beachtet die angepassten FAQ-Beiträge zum KUG „allgemeine Voraussetzungen“, „Bezugsdauer“, „Höhe“ und „Nebeneinkommen“.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Die Informationen im Internet werden entsprechend aktualisiert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift